

# **Satzung der linksjugend ['solid] Mecklenburg-Vorpommern**



Beschlossen auf der 1. Landesmitgliederversammlung 2022

Datum: 09.04.2022

Ort: Rosa-Luxemburg-Stiftung MV, Doberaner Straße 21, 18057 Rostock sowie online

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Der Landesverband des Jugendverbandes führt den Namen linksjugend ['solid] Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Der selbstständige Jugendverband ist die Jugendorganisation des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern der Partei DIE LINKE. Er ist rechtlich unabhängig von einer Partei im Sinne des Grundgesetzes.
- (3) Der Jugendverband ist ein nichteingetragener Verein mit Sitz in Rostock.
- (4) Der Jugendverband kann weitere Geschäftsstellen in Mecklenburg-Vorpommern unterhalten.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Die linksjugend ['solid] Mecklenburg-Vorpommern ist ein sozialistischer, antifaschistischer, basisdemokratischer, inklusiver, ökologischer und feministischer Jugendverband. Er greift in die gesellschaftlichen Verhältnisse ein und ist Plattform für antikapitalistische und selbstbestimmte Politik.
- (2) Als Teil emanzipatorischer Bewegungen sucht der Jugendverband die Kooperation mit anderen Bündnispartner\*innen. Der Jugendverband strebt eine enge Zusammenarbeit mit gleichgesinnten politischen Jugendstrukturen auf internationaler und insbesondere auf europäischer Ebene an.
- (3) Politische Bildung, der Eintritt in eine politische und kulturelle Offensive von links und die politische Aktion stehen dabei im Mittelpunkt der Tätigkeit des Jugendverbandes.
- (4) Als parteinaher Jugendverband ist die linksjugend ['solid] Mecklenburg-Vorpommern die Jugendorganisation der Partei DIE LINKE. Mecklenburg-Vorpommern und wirkt als Interessenvertretung linker Jugendlicher in die Partei.

## **§ 3 Mittelverwendung**

- (1) Mittel der linksjugend ['solid] Mecklenburg-Vorpommern dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der linksjugend ['solid] Mecklenburg-Vorpommern fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der linksjugend ['solid] Mecklenburg-Vorpommern.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Aktives Mitglied des Jugendverbandes kann jeder junge Mensch werden, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzung des

Jugendverbandes anerkennt. Die Mitarbeit im Jugendverband ist vom Alter unabhängig.

- (2) Der Eintritt ist schriftlich zu erklären. Die aktive Mitgliedschaft wird vier Wochen nach Erklärung des Eintrittes wirksam. Aufgrund eines Beschlusses der jeweiligen Versammlung kann diese Frist unterschritten werden. Für einen solchen Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder in der Versammlung notwendig. Der Beschluss kann auf Antrag im Block stattfinden. Die Unterschreitung der Frist ist nur namentlich möglich.
- (3) Jedes Mitglied der Partei DIE LINKE. Mecklenburg-Vorpommern unter der Altershöchstgrenze nach § 4 (4) kann ab dem Eintrittsdatum in die Partei passives Mitglied des Jugendverbandes sein. Das Verfahren ist in § 11 (2) der Satzung der Partei DIE LINKE. geregelt und damit für alle Mitglieder der Partei bindend. Mitglieder der Partei DIE LINKE. Mecklenburg-Vorpommern, die diesem Verfahren widersprechen, können keine passiven Mitglieder von linksjugend [solid] sein. Ein passives Mitglied kann aktives Mitglied werden, sobald es gegenüber dem Bundesverband oder dem Landesverband die Aktivierung seiner passiven Mitgliedschaft in eine aktive schriftlich anzeigt. Näheres regelt § 5 (3). Passive Mitglieder bezahlen keinen Beitrag an den Jugendverband.
- (4) Die aktive Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres, der schriftlichen Erklärung des Austritts, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds. Die passive Mitgliedschaft gemäß § 4 (3) endet durch den Austritt aus der Partei DIE LINKE oder durch eine der in Absatz 4a) genannten Möglichkeiten.
- (5) Entrichtet ein aktives Mitglied zwölf Monate keinen Beitrag und wird dieser auch nach schriftlicher Mahnung nicht binnen vier Wochen beglichen, so gilt dies als Austritt, sofern das aktive Mitglied nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit wurde.
- (6) Ein aktives Mitglied des Jugendverbandes kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Grundsätze oder die Satzung des Jugendverbandes verstößt und ihm schweren Schaden zufügt. Bei einem aktiven Mitglied nach § 4 (3) kann die Aktivierung aberkannt werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes aktive Mitglied hat das Recht,

- a. an der politischen Meinungs- und Willensbildung des Jugendverbandes mitzuwirken,
- b. sich über alle Angelegenheiten des Jugendverbandes zu informieren und informiert zu werden,
- c. Anträge an Gremien und Organe zu stellen,
- d. im Rahmen der Geschäftsordnungen an Beratungen teilzunehmen,
- e. an der Arbeit von Kommissionen und Arbeitskreisen teilzunehmen und letztere zu initiieren,
- f. das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

## **§ 6 Gleichstellung**

- (1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder ist ein Grundprinzip des Jugendverbandes.
- (2) Bei Wahlen innerhalb des Jugendverbandes zu Gremien und Organen ist grundsätzlich ein mindestens fünfzigprozentiger Frauenanteil zu gewährleisten. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit

- von Zweidrittel der entsprechenden Wahlversammlung. Eine Aufhebung der Quotierung bei der Wahl der Delegierten zum Bundeskongress ist nicht möglich.
- (3) Frauen sowie inter/nichtbinäre/trans/agender Menschen (FINTA\*) haben das Recht, innerhalb des Verbandes eigene Strukturen aufzubauen und FINTA\*-Plena durchzuführen.
  - (4) Die Mehrheit der FINTA\*-Personen der jeweiligen Versammlung kann ein FINTA\*-Veto einlegen. Dieses Veto hat einmalig aufschiebenden Charakter und führt zu einer erneuten Verhandlung des Sachverhaltes.

## **§ 7 Basisgruppen**

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Basisgruppen. Basisgruppen können ab einer Stärke von drei aktiven Mitgliedern gebildet werden.
- (2) Basisgruppen müssen mindestens dem Gebiet eines Landkreises oder kreisfreien Stadt entsprechen. Sie können ihre Struktur und ihre Tätigkeitsfelder im Rahmen dieser Satzung und der Grundsätze des Jugendverbandes selbstständig regeln.
- (3) Die Basisgruppen führen den Namen des Bundesjugendverbandes. Sie haben darüber hinaus das Recht, einen Zweitnamen zu führen.
- (4) Basisgruppen, die vorsätzlich und mehrmalig gegen diese Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen haben, können durch Beschluss der jeweils übergeordneten Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden. Die aktive Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder bleibt davon unberührt. Gegen den Beschluss zur Auflösung besteht ein Widerspruchsrecht bei der zuständigen Schiedskommission.
- (5) Basisgruppen können sich als rechtsfähige und eingetragene Vereine konstituieren. Ihre Satzung muss sie als Untergliederungen des Landes- und Bundesjugendverbands ausweisen, die an dessen Satzung und Grundsätze gebunden sind.

## **§ 8 Landesmitgliederversammlung**

- (1) Die Landesmitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Landesverbandes. Sie berät und beschließt über die politischen und organisatorischen Fragen des Jugendverbandes. Ihr gehören alle aktiven Mitglieder des Landesverbandes der linksjugend [solid] Mecklenburg-Vorpommern stimm- und wahlberechtigt an. Die Landesmitgliederversammlung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäfts- und Wahlordnung. Diese sind bis zur darauffolgenden Tagung gültig. Zu Beginn der Tagung sind Protokollführende zu bestimmen, die ein Beschlussprotokoll der Tagung anfertigen. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
- (2) Die Landesmitgliederversammlung ist zuständig für die Beratung und Beschlussfassung über:
  - a. das Programm des Landesverbandes,
  - b. die Satzung sowie die Finanz- und Schiedsordnung,
  - c. die grundsätzlichen, politischen und organisatorischen Grundsätze des Landesverbandes,
  - d. die Wahl, Abwahl und Entlastung der Mitglieder des Landesvorstandes,
  - e. die Wahl der Delegierten zum Landesparteitag der Partei DIE LINKE. Mecklenburg-Vorpommern,
  - f. die Wahl von Delegierten für den Bundeskongress der linksjugend [solid],

- g. die Entsendung von aktiven Mitgliedern zum Landessausschuss der Partei DIE LINKE. Mecklenburg-Vorpommern,
- h. die Entsendung von aktiven Mitgliedern zum Länderrat der linksjugend [solid],
- i. die Wahl der Mitglieder der Landesschiedskommission,
- j. die Wahl der Kassenprüfer\*innen,
- k. die Auflösung von Basisgruppen und Landesarbeitskreisen.

Die Landesmitgliederversammlung nimmt den Finanzbericht entgegen. Sie beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder über die Änderung der Satzung. Anträge zur Änderung der Satzung müssen drei Wochen vor einer Tagung der Landesmitgliederversammlung eingereicht werden und werden mit der Einladung zur Landesmitgliederversammlung an die aktiven Mitglieder verschickt.

- (3) Es erfolgt mindestens eine Tagung der Landesmitgliederversammlung im Geschäftsjahr. Weitere Tagungen einer Landesmitgliederversammlung sind möglich, sofern Landesmitgliederversammlung oder Basisgruppenrat dies mit einfacher Mehrheit beschließen. Eine Landesmitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vor seiner ersten Tagung durch den Landesvorstand einberufen werden. Die aktiven Mitglieder sind jeweils vier Wochen vor einer Tagung der Landesmitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
- (4) Eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies
  - a. der Landesvorstand mit Dreiviertelmehrheit,
  - b. mindestens drei Basisgruppen oder
  - c. mindestens ein Fünftel der aktiven Mitglieder fordern.
- (5) Die Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als zehn Prozent der aktiven Mitglieder anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht erreicht werden, wird die Tagung der Landesmitgliederversammlung erneut unter Angabe der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Tagung der Landesmitgliederversammlung hat dann unabhängig der Anzahl der anwesenden aktiven Mitglieder Beschlussrecht.

## **§ 9 Basisgruppenrat (BGR)**

- (1) Der Basisgruppenrat besteht aus jeweils zwei Vertreter\*innen der Basisgruppen. Die Wahl und Abwahl der Mitglieder des BGR obliegt der Selbstorganisation der Basisgruppen. Die Legislaturen der Mitglieder im BGR beginnen nach der nächsten planmäßigen Landesmitgliederversammlung. Mit beratender Stimme sind zwei Vertreter\*innen jedes anerkannten Landesarbeitskreises ebenfalls Teil des Basisgruppenrates. Der BGR kann sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Basisgruppenrat besitzt gegenüber dem LV Kontroll-, Konsultativ- und Initiativfunktion. Er stellt die Kommunikation zwischen den Basisgruppen und den Landesarbeitskreisen sicher, unterstützt den LV in der Projekt- und Kampagnenentwicklung und deren Durchführung in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Er kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln Beschlüsse des LV aufheben. Der entsprechende Beschluss muss dann erneut im LV behandelt werden und bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln des Landesvorstandes.
- (3) Eine Doppelmitgliedschaft in LV und BGR ist nicht möglich.

- (4) Der BGR beruft die Landesmitgliederversammlung ein und bestätigt den Landesfinanzplan.
- (5) Der Basisgruppenrat tagt mindestens zweimal jährlich und ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Basisgruppen vertreten sind. Zu jeder Tagung des BGR ist ein\*e Protokollführer\*in zu bestimmen und ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

## **§ 10 Landesvorstand (LV)**

- (1) Der LV ist das höchste Organ zwischen den Landesmitgliederversammlungen.
- (2) Der LV ist verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Umsetzung der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung, hält den Geschäftsbetrieb aufrecht, führt die Mitgliederdatei und koordiniert die Arbeit der Basisgruppen. Der LV gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt die weitere Aufgabenverteilung unter sich.
- (3) Der Landesvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten und quotierten Landesvorsitzenden, vier bis sieben stellvertretenden Landesvorsitzenden sowie einer\*einem Schatzmeister\*in. Die Landesvorsitzenden vertreten die linksjugend [solid] Mecklenburg-Vorpommern nach außen und gegenüber der Partei.
- (4) Mitglieder im LV dürfen in keinem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Landesjugendverband stehen.
- (5) Der LV wird für die Dauer von zwei Jahren bis zu seiner Neuwahl gewählt.
- (6) Die Mitglieder (Vorsitzende\*r, Stellvertreter\*innen, Schatzmeister\*in) des Landesvorstandes werden entsprechend der Anzahl der zu vergebenden Ämter von der Landesmitgliederversammlung gewählt. Im ersten Wahlgang sind mehr als 50 % der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich, um als Mitglied des Landesvorstandes gewählt zu sein. Näheres regelt die Wahlordnung. Scheidet der\*die Landesschatzmeister\*in vorzeitig aus dem Amt aus, so bestellt der LV unverzüglich aus seiner Mitte eine\*n kommissarische\*n Landesschatzmeister\*in.
- (7) Mitglieder des Landesvorstandes können von einer ordentlichen Landesmitgliederversammlung von mehr als 50 % der angemeldeten Mitglieder abgewählt werden.
- (8) Zu jeder Sitzung des LV ist ein\*e Protokollführer\*in zu bestimmen und ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Die\*der Protokollführer\*in kann auch auf Dauer festgelegt werden und muss nicht zwingend dem LV angehören. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
- (9) Redaktionelle Änderungen der Satzung, der Finanz- und der Schiedsordnung können durch den Landesvorstand erfolgen. Diese sind den Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

## **§ 11 Landesarbeitskreise (LAK)**

- (1) Die Landesarbeitskreise (LAK) sind auf Dauer angelegte landesweite thematische Zusammenschlüsse des Jugendverbandes. Sie sind keine Gliederungen des Jugendverbandes. Sie zeigen dem LV ihre Gründung an.
- (2) LAK entscheiden selbständig über ihre Arbeitsweise und innere Struktur. Diese muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie können mit beratender Stimme an den Sitzungen des BGR teilnehmen. Ihnen können Befugnisse durch den BGR übertragen werden.

- (3) Landesarbeitskreise, die vorsätzlich und mehrmalig gegen diese Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen haben, können durch einen Beschluss der Landesmitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten aufgelöst werden. Ein Widerspruch gegen den Beschluss hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Landesschiedskommission.

## **§ 12 Kassenprüfer\*innen**

- (1) Die Landesmitgliederversammlung wählt zwei bis vier Kassenprüfer\*innen. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen auf Landesebene keine andere Funktion außer dem Delegiertenmandat ausüben.
- (2) Die Kassenprüfer\*innen haben die Finanzen des Jugendverbandes jährlich gemeinsam mit der\*dem Schatzmeister\*in zu prüfen und einen schriftlichen Finanzbericht vorzulegen, welcher der Landesmitgliederversammlung vorzutragen ist. Die Landeskassenprüfer\*innen nehmen diese Prüfung auch dann vor, wenn die Landeskassenprüfung nicht voll besetzt ist. Außerdem sind sie befugt, mehrere Prüfungen im Geschäftsjahr durchzuführen.

## **§ 13 Landesschiedskommission**

- (1) Die Landesschiedskommission wird durch die Landesmitgliederversammlung in einer Stärke von drei Mitgliedern gewählt. Die Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen auf Landesebene keine andere Funktion außer dem Delegiertenmandat ausüben.
- (2) Die Landesschiedskommission entscheidet über
  - a. Streitfälle hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Satzung, Einsprüche und Widersprüche gegen die Tätigkeit von Landesarbeitskreisen,
  - b. Einsprüche und Widersprüche gegen Beschlüsse von Organen und Gremien des Jugendverbandes,
  - c. die Anfechtung von Wahlen innerhalb des Jugendverbandes.
- (3) Die Landesschiedskommission entscheidet auf Antrag über den Ausschluss bzw. über Widersprüche gegen den Eintritt von Mitgliedern bzw. die Aktivierung von passiven Mitgliedern.
- (4) Die Landesschiedskommission entscheidet über Widersprüche gegen die Auflösung oder Nichtanerkennung von Gliederungen und Landesarbeitskreisen.

## **§ 14 Awareness**

- (1) Sexistische Gewalt ist nicht mit den Prinzipien der linksjugend [solid] Mecklenburg-Vorpommern vereinbar.
- (2) Das Landes-Awarenessteam hat die Aufgabe, Betroffenen sexistischer Gewalt auf verbandsinternen Veranstaltungen oder solchen, die vom Verband organisiert werden, nach eigenen Ressourcen beizustehen und im Interesse dieser Betroffenen zu handeln. Seine Gründung und Auflösung muss auf einer LMV bekannt gegeben werden.
- (3) Bewerber\*innen für das Awarenesssteam müssen mindestens eine Bildungsveranstaltung mit Bezug zu Awarenessarbeit besucht haben.
- (4) Das Awarenesssteam entscheidet selbst über seine Arbeitsweise. Es gibt sich eine eigene Awarenessordnung. Diese kann festlegen, dass nur FINTA\*-Personen im Awarenesssteam mitarbeiten dürfen. Das FINTA\*-Plenum verfügt über ein

Widerspruchsrecht und entscheidet über Änderung oder Neufassung der Awarenessordnung.

- (5) Alle Mitglieder des Landesverbandes können sich an das Awarenesssteam richten, wenn sie Opfer sexistischer Gewalt geworden sind und Unterstützung wünschen. Das Awarenesssteam verpflichtet sich, der\*dem Betroffenen gegenüber parteiisch zu sein und in ihrem\*seinem Interesse zu handeln.
- (6) Das Awarenesssteam hat das Recht, Aggressor\*innen mit Verweis darauf, dass ihr Verhalten als Gewalt wahrgenommen wird, von Veranstaltungen zu verweisen. Der LV hat das Awarenesssteam zu unterstützen.
- (7) Das Awarenesssteam darf stellvertretend für Betroffene sexistischer Gewalt bei der Schiedskommission den Ausschluss aus dem Jugendverband von Aggressor\*innen basierend auf § 14 (1) beantragen. Dabei steht das Awarenesssteam nicht in der Pflicht, Bezug auf die\*den Betroffene\*n zu nehmen.

### **§ 15 Fördermitgliedschaft**

Fördermitglieder unterstützen den Jugendverband durch einen Förderbeitrag von mindestens zwei Euro im Monat. Daraus erwachsen ihnen keine Rechte und Pflichten gemäß § 5 dieser Satzung. Sie haben das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Jugendverbandes zu informieren.

### **§ 16 Auflösung, Verschmelzung**

Beschlüsse zur Auflösung oder zur Verschmelzung des Jugendverbandes bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der angemeldeten Mitglieder der Landesmitgliederversammlung. Sollte die Landesmitgliederversammlung, die den Verschmelzungs- oder Auflösungsbeschluss zu fassen hat, nicht beschlussfähig sein, wird erneut unter Angabe der gleichen Tagesordnung eingeladen. Der Beschluss kann dann mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Die Landesmitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel des Jugendverbandes.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Landesmitgliederversammlung vom 09. April 2022 in Kraft. Die alte Satzung vom 08.09.2018 tritt mit diesem Beschluss außer Kraft.

### **§ 18 Übergangsbestimmungen**

- (1) Der amtierende Landessprecher\*innenrat (LS\*R) beruft zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine neue Landesmitgliederversammlung ein. Auf jener LMV sind die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und umzusetzen. Der LS\*R tritt dann aus dem Amt und der Landesvorstand (LV) wird gewählt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung zur Einrichtung eines Basisgruppenrates und zum Landes-Awarenessteam sind ab sofort umzusetzen. Das Verhältnis des BGR zum LS\*R gilt entsprechend der hier getroffenen Regelungen zum Verhältnis des BGR zum LV.
- (3) Diese Übergangsbestimmungen entfallen mit der Umsetzung auf der nächsten LMV automatisch.